

# Neuordnung der Kaufmannseigenschaft im HGB ab 01.07.1998

	Kaufleute kraft Eintragung		Formkaufleute (§6)
Kaufmann kraft Gewerbebetrieb (§1) (Mußkaufmann, Istkaufmann) Jeder, der ein Gewerbe betreibt.  Dienstleistungsbetriebe und Handwerker werden schon durch die tatsächliche Gewerbeausübung Kaufleute, sofern sie einen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen. Maßgebliche Grenze hierfür werden wiederum die §§148, 149 AO. Der Begriff des Minderkaufmannes wird abgeschafft.	Kleingewerbekaufleute (§2)  Gewerbetreibende, die nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht benötigen, und daher nicht durch §1 erfaßt sind. Grenze = steuerliche Buchführungspflicht nach §§148, 149 AO. Auch Kleingewerbetreibende erhalten nunmehr die Möglichkeit zur Bildung einer OHG oder KG.	Kannkaufleute (§3)  Land- und Forstwirte sind berechtigt aber nicht verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Lassen sie sich eintragen, werden sie Kaufleute. Die Löschung eingetragener Kannkaufleute findet jedoch nur noch nach den allgemeinen Vorschriften über das Handelsregister statt.	Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) erwerben durch Eintragung in das Handelsregister Rechtspersönlichkeit und gleichzeitig auch die Kaufmannseigenschaft. §36 HGB, der bislang die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Eintragung ausnahm, wird abgeschafft und bestehende juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen nachgetragen werden.
<b>Handels- und steuerrechtliche Vorschriften für alle im Handelsregister eingetragenen Kaufleute</b>			
Die folgenden besonderen Rechtsinstitute kennt das Handelsrecht für Kaufleute:			
1. <u>Firma (§§17-37 HGB)</u> : Name des Kaufmannes, unter dem er klagt, verklagt werden kann und seine Geschäfts führt. Nicht der Betrieb des Kaufmannes. Man unterscheidet Sach- und Personenfirma sowie Kombinationen aus beidem. Bisherige rechtsformenspezifische Vorschriften werden schon ab 01.11.1998 abgeschafft.			
2. <u>Handelsregister (§§8-16 HGB)</u> : Öffentliches Verzeichnis aller Vollkaufleute in einem Gerichtsbezirk. Das Handelsregister verzeichnet Tatbestände wie Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen, Kapital und Beteiligungen und ist jedermann jederzeit ohne Bedarfsnachweis zugänglich.			
3. <u>Buchführungspflicht (§§238ff HGB und §§148, 149 AO)</u> : Umfaßt Vorschriften über Bewertung, Rechnungslegung und Bilanzierung.			
4. <u>Prokura (§§48-58 HGB)</u> : Generalvertretung in allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Angelegenheit mit Ausnahme des Verkaufens und Belastens von Grundstücken. Sachverhalte, die nicht bevollmächtigt werden dürfen, wie die Unterzeichnung der Bilanz und der Steuererklärung, sind auch dem Prokuristen nicht erlaubt.			
Die Eintragung in das Handelsregister ist...			
...deklaratorisch	...konstitutiv (rechtsbegründend)		
Die Kaufmannseigenschaft besteht vor der Eintragung schon durch die reine Ausübung des Gewerbes und wird durch die Eintragung nur nach außen erklärt und bekanntgegeben.	Die Kaufmannseigenschaft wird erst durch die Eintragung in das Handelsregister bewirkt. Sie besteht erst ab dem Moment der Eintragung. Vor Bewirkung der Eintragung sind ausschließlich bürgerlich-rechtliche Regeln anwendbar. Die Handelnden haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch (§421 BGB).		
Die Eintragung ist <b>pflicht</b>	Die Eintragung ist <b>freiwillig</b>	Die Eintragung ist <b>freiwillig</b>	Die Eintragung ist <b>pflicht</b>
Freie Berufe bleiben Nichtgewerbetreibende und sind daher von der Reform der Kaufmannseigenschaft nicht betroffen.			

# Übersicht über die alte Regelung Kaufmannseigenschaft gemäß Handelsgesetzbuch (HGB)

<p><b>Kaufmann kraft Grundhandelsgewerbe (§1)</b> (Mußkaufmann, Istkaufmann)</p> <p>Die sogenannten Grundhandelsgewerbe sind:</p> <p>Waren- und Wertpapierhandel, Produktionsgewerbe, Versicherungsgewerbe, Bankgewerbe, Reisegewerbe, Kommissionäre, Speditoren, Lagerhalter, Schifffahrt, Handelsvertreter, Handelsmakler, Buch- und Kunsthandel, Druckereien. Handwerker sind generell ausgenommen.</p>	<p><b>Kaufleute kraft Eintragung</b></p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="308 927 596 1314"> <p><b>Sollkaufleute (§2)</b></p> <p>Kaufleute, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen, aber nicht Grundhandelsgewerbe sind. Grenze = steuerliche Buchführungspflicht nach §§148, 149 AO. Auch Handwerker.</p> </td> <td data-bbox="308 539 596 927"> <p><b>Kannkaufleute (§3)</b></p> <p>Land- und Forstwirte sind berechtigt aber nicht verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Lassen sie sich eintragen, werden sie Kaufleute.</p> </td> </tr> </table>	<p><b>Sollkaufleute (§2)</b></p> <p>Kaufleute, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen, aber nicht Grundhandelsgewerbe sind. Grenze = steuerliche Buchführungspflicht nach §§148, 149 AO. Auch Handwerker.</p>	<p><b>Kannkaufleute (§3)</b></p> <p>Land- und Forstwirte sind berechtigt aber nicht verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Lassen sie sich eintragen, werden sie Kaufleute.</p>	<p><b>Formkaufleute (§6)</b></p> <p>Juristische Personen des privaten Rechts (GmbH, Aktiengesellschaft) erwerben durch Eintragung in das Handelsregister Rechtspersönlichkeit und gleichzeitig auch die Kaufmannseigenschaft. Sie können keine Minderkaufleute sein.</p>
<p><b>Sollkaufleute (§2)</b></p> <p>Kaufleute, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen, aber nicht Grundhandelsgewerbe sind. Grenze = steuerliche Buchführungspflicht nach §§148, 149 AO. Auch Handwerker.</p>	<p><b>Kannkaufleute (§3)</b></p> <p>Land- und Forstwirte sind berechtigt aber nicht verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Lassen sie sich eintragen, werden sie Kaufleute.</p>			
<p><b>Minderkaufleute (§4)</b></p> <p>Gewerbetreibende, die einen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht benötigen. Die Vorschriften über Büchler, Prokura, Firmen und das Handelsregister sind nicht anwendbar (die steuerliche Rechnungslegung bleibt aber unberührt). Grenze der Kleingewerbe ist die steuerrechtliche Buchführungspflicht gemäß den §§148, 149 AO. Minderkaufleute können nur Grundhandelsgewerbe sein!</p>	<p><b>Vollkaufleute</b></p> <p>Die folgenden besonderen Rechtsinstitute kennt das Handelsrecht für Vollkaufleute:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Firma (§§17-37 HGB):</b> Name des Kaufmannes, unter dem er klagt, verklagt werden kann und seine Geschäftsführt. Nicht der Betrieb des Kaufmannes. Man unterscheidet Sach- und Personenfirma sowie Kombinationen aus beidem. Für jede Rechtsform bestehen spezifische Vorschriften.</li> <li><b>Handelsregister (§§8-16 HGB):</b> Öffentliches Verzeichnis aller Vollkaufleute in einem Gerichtsbezirk. Das Handelsregister verzeichnet Tatbestände wie Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokuristen, Kapital und Beteiligungen und ist jedermann jederzeit ohne Bedarfsnachweis zugänglich.</li> <li><b>Buchführungspflicht (§§238ff HGB und §§148, 149 AO):</b> Umfaßt Vorschriften über Bewertung, Rechnungslegung und Bilanzierung.</li> <li><b>Prokura (§§48-58 HGB):</b> Generalvertretung in allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Angelegenheiten mit Ausnahme des Verkaufens und Belastens von Grundstücken. Sachverhalte, die nicht bevollmächtigt werden dürfen, wie die Unterzeichnung der Bilanz und der Steuererklärung, sind auch dem Prokuristen nicht erlaubt.</li> </ol>			
<p><b>Die Eintragung in das Handelsregister ist...</b></p>				
<p>...nichterforderlich</p>	<p>...deklaratorisch</p> <p>Die Kaufmannseigenschaft besteht schon vor der Eintragung, und wird durch diese nur nach außen erklärt und bekanntgegeben.</p>	<p>...konstitutiv (rechtsbegründend)</p> <p>Die Kaufmannseigenschaft wird erst durch die Eintragung in das Handelsregister bewirkt. Sie besteht erst ab dem Moment der Eintragung. Vor Bewirkung der Eintragung sind ausschließlich bürgerlich-rechtliche Regeln anwendbar. Die Handelnden haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch (§421 BGB).</p>		
<p>Die Eintragung ist <b>pflicht</b></p>	<p>Die Eintragung ist <b>pflicht</b></p>	<p>Die Eintragung ist <b>pflicht</b></p>		

# Die Neuordnung des Kaufmannsbegriffes zum 1. Juli 1998

Übersicht über die alte und die neue Fassung der Kaufmannsdefinition des Handelsgesetzbuches

Rechtszustand bis zum 30.06.1998:

*Die Kaufmannseigenschaft ist an die Ausübung bestimmter Gewerbe geknüpft, was rechtshistorisch als eine Spätfolge des mittelalterlichen Zünftewesens verstanden werden kann:*

**§1. [Mußkaufmann]** (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren (...);
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern das Gewerbe nicht handwerksmäßig betrieben wird;
3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte;
5. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer;
6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handelsvertreter oder der Handelsmakler;
8. die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern das Gewerbe nicht handwerksmäßig betrieben wird.

*Handwerker und andere Gewerbe (z.B. Dienstleistungsberufe) sind nur „Sollkaufleute“, d.h., erwerben die Kaufmannseigenschaft nur durch die steuerrechtliche Buchführungspflicht:*

**§2. [Sollkaufmann]** Ein handwerkliches oder ein sonstiges gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach §1 Abs. 2 als Handelsgewerbe gilt, das jedoch nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen.

**§3. [Land- und Forstwirtschaft; Kannkaufmann]** (1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirte finden die Vorschriften des §1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen gilt §2 mit der Maßgabe, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. (...).

*Kleingewerbe sind Kaufleute minderen Rechts. Sie sind nicht buchführungspflichtig (§§140, 141 AO), dürfen keine Prokura erteilen und keine Personengesellschaften gründen:*

**§4. [Minderkaufmann]** (1) Die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura finden keine Anwendung auf Personen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(2) Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden.

Rechtszustand ab dem 01.07.1998:

*Die Kaufmannseigenschaft wird allgemein nur noch vom Gewerbebegriff abhängig gemacht. Handwerker und Dienstleister werden damit zu Kaufleuten. Der Vollkaufmannsbegriff entfällt:*

**§1. [Mußkaufmann]** (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

*Auch Kleingewerbetreibende sind nunmehr berechtigt, sich durch Anmeldung im Handelsregister zu Kaufleuten vollen Rechts zu machen. Die alte Zweiklassendefinition ist damit ebenfalls entfallen:*

**§2. [Handelsgewerbe]** Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach §1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des §1 Abs. 2 eingetreten ist.

**§3. [Land- und Forstwirtschaft; Kannkaufmann]** (1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirte finden die Vorschriften des §1 keine Anwendung.

(2) Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen gilt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt §2 mit der Maßgabe, daß nach Eintragung in das Handelsregister eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten. (...).

*Die alte Regelung über Minderkaufleute ist außer Kraft gesetzt worden. Es gibt damit keine Rechtsunterscheidung mehr zwischen Kaufleuten verschiedener Art und keine Differenzierung nach Gewerbebezügen mehr. Der Kaufmannsbegriff wurde damit vereinfacht und vereinheitlicht. Nicht einzusehen ist freilich, weshalb die Definition der freien Berufe immer noch von der des Gewerbebetriebes unterschiedlich ist: die Reform ist also auf halbem Wege steckengeblieben. Aus der großen Reform ist wiederum ein Reförmchen geworden. Eine verpaßte Chance!*

Nichtselbständige Formen der Arbeit		Selbständige Formen der Arbeit	
Beamte	Arbeitnehmer	Freie Berufe	Gewerbetreibende
<p>Höchstpersönliche Arbeitspflicht (Vertretung durch Dritte ist unzulässig), weisungs- und zeitgebunden tätig, einem Dienstherren/Arbeitgeber gegenüber verantwortlich ⇒ Verbraucher (§13 BGB).</p> <p>Erweiterte beamtenrechtliche Treuepflicht als Ausfluß des Treueides auf Staat und Verfassung <b>zusätzlich</b> zu den allgemeinen arbeitsrechtlichen Treuepflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Generelles Streikverbot</li> <li>● Vorrechte</li> <li>● Einsatz des Lebens</li> </ul> <p>Das Bestehen von Vorrechten wird vielfach bestritten, das Vorhandensein einer weitaus besseren Altersvorsorge, die durch das AltEinkG erst bis 2040 (!) abgeschmolzen werden soll (→ Rentenbesteuerung), ist jedoch der beste Beweis.</p> <p>Ähnlich wie die Die Unterscheidung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit ist auch die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Beamtentum zweifelhaft. Diente das Beamtentum einst ausschließlich hoheitlichen Aufgaben (Armee, Polizei, Strafvollzug), so hatte es seine Berechtigung. Dann kamen Lehrer, Post- und sogar Telekombeamte hinzu, die mit den hoheitlichen Funktionen des Staates wenig (Lehrer) oder nichts (Telekom) zu tun hatten. Inzwischen übernehmen öffentliche Körperschaften sogar wahllos Mitarbeiter in das Beamtenverhältnis, um die Arbeitgeberanteile der Zwangssozialversicherungen zu sparen: ein wirtschaftspolitischer Wahnsinn. Es wundert daher nicht, daß immer mehr Stimmen die weitgehende oder gar völlige Abschaffung des Berufsbeamtentumes in nahezu allen Bereichen fordern.</p>	<p>Allgemeine arbeitsrechtliche Treuepflicht als Ausfluß der Unselbständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Wettbewerbsverbot</li> <li>● Abwerbungsverbot</li> <li>● Geheimniswahrung</li> <li>● Verbot/Einschränkung der freien Meinungsäußerung und politischen Betätigung</li> <li>● Verbot/Einschränkung, auf arbeitsvertraglichen Rechten zu bestehen</li> <li>● Verbot der Einleitung behördlicher Verfahren</li> </ul>	<p>Kodifizierte Freie Berufe</p> <p>Keine Persönliche Arbeitspflicht (Vertretung durch Dritte ist zulässig), nur im einzelvertraglichen Rahmen zeitgebunden tätig, nur den Auftraggebern/Bestellern gegenüber verantwortlich. ⇒ Im bürgerlich-rechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Sinne Unternehmer, §14 BGB, §2 Abs. 1 Satz 1 UStG.</p> <p>Kodifizierte freie Berufe sind durch gesetzliche Regelung als freie Berufe zu betrachten, beispielsweise gemäß §6 Abs. 1 GewO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Fischerei und Viehzucht,</li> <li>● Ärzte und andere Heilberufe,</li> <li>● Verkauf von Arzneimitteln,</li> <li>● Errichtung und Verlegung von Apotheken,</li> <li>● Die Personenbeförderungen mit Krankenkraftwagen</li> <li>● Erziehung von Kindern gegen Entgelt,</li> <li>● Unterrichtswesen,</li> <li>● Rechtsanwälté und Notare,</li> <li>● Rechtsbeistände,</li> <li>● Die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften,</li> <li>● Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften,</li> <li>● Steuerbevollmächtigte,</li> <li>● Auswanderberater (!),</li> <li>● Seelotswesen und</li> <li>● Vertrieb von Lotterielosen</li> </ul> <p>Die Unterscheidung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit bezog sich einst auf Handarbeit vs. geistige Arbeit. Gewerbetreibende waren in den Zünften des Mittelalters organisiert. Diese Differenzierung ist überlebt und völlig zeitfremd; für eine Fundamentalreform fehlt indes die politische Kraft.</p>	<p>Nichtkodifizierte Freie Berufe</p> <p>Eigentlich sollte das Gesetz eindeutige Regeln enthalten; dennoch haben sich im Laufe vieler Jahre eine ganze Reihe von Tätigkeitsfeldern entwickelt, die faktisch freie Berufe sind, ohne durch gesetzliche Regelung zu solchen erklärt zu werden, beispielsweise die Tätigkeiten vieler Kreativberufe (etwa in den Medien oder im Internet). Auch die Autoren gelten gemeinhin als freie Berufe (z.B. ist auch der Autor des vorliegenden Werkes seit Jahrzehnten Freiberufler).</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit ist insbesondere bei den nichtkodifizierten freien Berufen von Bedeutung, da durch Einstufung als freier Beruf die Gewerbesteuer eingespart werden kann. Hier herrscht grobe Uneindeutigkeit, wie der Autor dieses Werkes persönlich bekannte Fall der beiden seit Jahrzehnten gemeinsam arbeitenden freiberuflichen Cutterinnen nahe München zeigt: obwohl beide genau dasselbe taten, war eine der beiden Damen lange Jahre als Gewerbetreibende und die andere beim Finanzamt als Freiberuflerin geführt.</p> <p>Die Unterscheidung zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit ist insbesondere bei den nichtkodifizierten freien Berufen von Bedeutung, da durch Einstufung als freier Beruf die Gewerbesteuer eingespart werden kann. Hier herrscht grobe Uneindeutigkeit, wie der Autor dieses Werkes persönlich bekannte Fall der beiden seit Jahrzehnten gemeinsam arbeitenden freiberuflichen Cutterinnen nahe München zeigt: obwohl beide genau dasselbe taten, war eine der beiden Damen lange Jahre als Gewerbetreibende und die andere beim Finanzamt als Freiberuflerin geführt.</p>

# Kaufmännische Offenlegungspflichten

**Der Kaufmann ist zur Offenlegung einer Vielzahl von Sachverhalten verpflichtet:**

Rechtsquellen zur Offenlegung:

HGB (Kaufleute), allg. Handelsregister

Erweitert im Unternehmensregister

GenG (Genossenschaften)

§127a AktG (Aktionärsforum)

Corporate Governance Kodex

ggfs. Vorschriften nach IAS/IFRS

# Wesen und Bedeutung des Handelsregisters

Das HR ist ein *Verzeichnis von Vollkaufleuten*.  
Es wird bei den Gerichten geführt (§8 HGB).

Eintragungen können sein:

Rechtserzeugend  
(konstitutiv)

Rechtserklärend  
(deklaratorisch)

Rechtswirkung tritt erst  
durch Eintragung ein.

Rechtswirkung besteht  
schon von Eintragung.

Firmenmonopol (§30  
HGB),  
Kaufmannseigenschaft  
der Soll- und Kann-  
kaufleute,  
Rechtsform der Kapi-  
talgesellschaften,  
Beschränkte Haftung  
der Kommanditisten.

Kaufmannseigenschaft  
der Mußkaufleute,  
Rechtsstellung der Pro-  
kuristen,  
Rechtsform der Perso-  
nengesellschaften.

# Die Öffentlichkeit des Handelsregisters

Die Öffentlichkeit des HR nach §15 HGB schützt weitgehend *den gutgläubigen Dritten*.

Öffentlichkeitswirkung nach §15 HGB:

Eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen muß ein Dritter gegen sich gelten lassen.

Nicht eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen können einem gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden.

Auf als *unrichtig bekanntgemachte Tatsachen* kann ein Dritter sich in jedem Fall berufen.

*Beispiel: Dem Angestellten B. Trug wurde Prokura entzogen. Der Widerruf war ins HR eingetragen worden. B. Trug nimmt dennoch für das Unternehmen ein Darlehen auf. Rechtslage: Der Darlehensgeber hat nur einen Anspruch gegen B. Trug. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet.*

# Umfang der Publikation im Handelsregister

## Teil A (Personengesellschaften):

- Nummer der Eintragung;
- Firma, Ort der Niederlassung bzw. Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens;
- Geschäftsinhaber, persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre), Vorstand, Abwickler;
- Prokura;
- Rechtsverhältnisse;
- Tag der Eintragung und Unterschrift, Bemerkungen.

## Teil B (Kapitalgesellschaften):

- wie vorstehend, aber zusätzlich:
- Höhe des gezeichneten Kapitals.



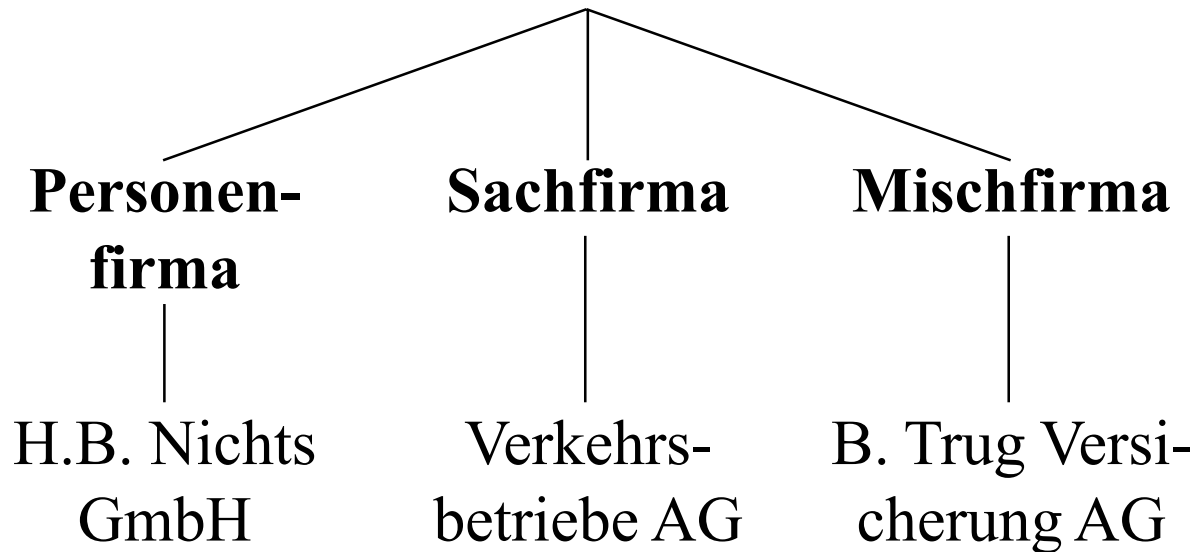
# Umfang der Publikation im Unternehmensregister

- Eintragungen im Handelsregister und die Bekanntmachungen der beim Handelsregister eingereichten Dokumente;
- ebenso alle Eintragungen in alle Genossenschaftsregister;
- ebenso alle Eintragungen in alle Partnerschaftsregister;
- Unterlagen der Rechnungslegung nach den §§325 und 339 HGB, also die pflichtgemäße Offenlegung von Jahresabschlüssen durch die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften;
- gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger;
- Eintragungen im Aktionärsforum nach §127a AktG aus <http://www.aktionaersforum.de>;
- Veröffentlichungen von Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz im elektronischen Bundesanzeiger sowie nach §§15, 25, 26 WpHG und §§61, 66 der Börsenzulassungsverordnung;
- Bekanntmachungen und Veröffentlichungen inländischer Kapitalgesellschaften und Investmentaktiengesellschaften nach dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im elektronischen Bundesanzeiger;
- Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte;
- Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

# Arten von Firmen

## nach deutschem Handelsrecht

**Firma = Name des Vollkaufmannes:**  
(§17ff HGB)



Seit der Neuordnung des Handelsrechts zum 1. Juli 1998 kann jeder Kaufmann jede Art von Firma führen, wenn die Firma zur Kennzeichnung des Gewerbes geeignet ist und Unterscheidungskraft besitzt. Die früheren, seit 1897 geltenden rechtsformenspezifischen Vorschriften sind aufgehoben.

# **Der Begriff der Handwerks- mäßigkeit**

## im deutschen Gewerbe- und Handels- recht

### **INDUSTRIE**

### **HANDWERK**

#### **Vorherrschendes Produktionsverfahren**

Serien-, Sorten- oder  
Massenfertigung.

Einzelfertigung oder  
Baustellenfertigung.

#### **Grad der Maschinisierung**

Hoher Mechanisier-  
ungs- und Automati-  
sierungsgrad, hoher Ka-  
pitalkostenanteil.

Im wesentlichen Manu-  
elle Fertigung, hoher  
Personalkostenanteil.

#### **Absatz der Produkte**

Fertigung nach vermu-  
tetem Absatz, evtl. La-  
gerung von Fertigpro-  
dukten.

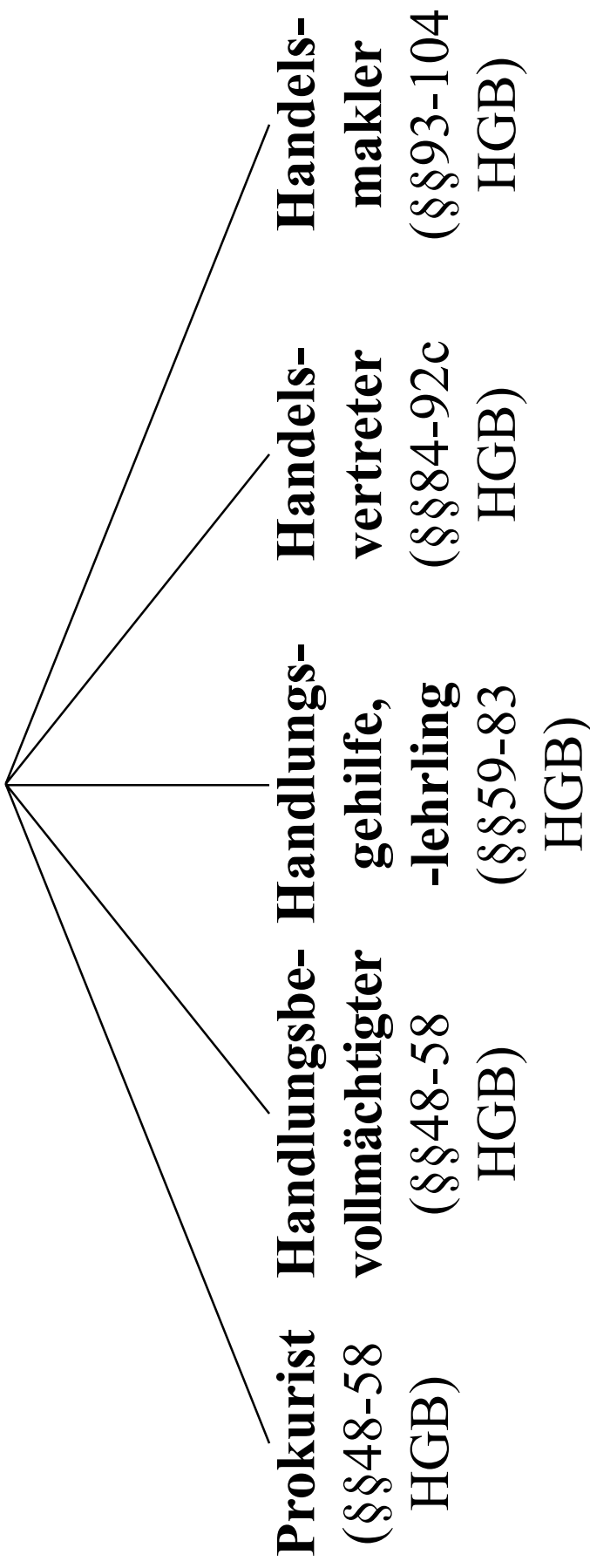
Arbeit nahezu immer  
nur auf individuelle Be-  
stellung. Regelmäßig  
keine oder geringe La-  
gerung.

**Grundsatz: Der Gesamteindruck entscheidet!**

# Übersicht

## über die Hilfspersonen des Kaufmannes

nach dem HGB



Die Hilfsperson kann selbst wieder Kaufmann sein. Die Vorschriften über das Kommissionsgeschäft (§§383-406 HGB) spezifizieren mit dem Kommissio-  
när eigentlich eine weitere kaufmännische Hilfsperson.

# Übersicht über die Hilfspersonen des Kaufmannes

## Grundgedanken der kaufmännischen Rechtsvertretung: Prokura, Handlungsvollmacht usw.

Version 2.00 © Harry Zingel 1996-2006, EMail: HZingel@aol.com, Internet: <http://www.zingel.de>  
Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

### Inhaltsübersicht

1.	Prokura (§§48-58 HGB) .....	1
2.	Handlungsvollmacht (§§48-58 HGB) .....	1
3.	Handlungsgehilfe und Handlungslehrling (§§ 59-83 HGB) .....	1
4.	Handelsvertreter (§§84-92c HGB) .....	2
5.	Handelsmakler (§§93-104 HGB) .....	2

*Das Handelsgesetzbuch spezifiziert in der Form dauerschuldrechtlicher Verhältnisse bestimmte Hilfspersonen des Kaufmannes, derer sich dieser bei seinen Geschäften bedient. Das Recht dieser Hilfspersonen wurzelt im allgemeinen Vertragsrecht, speziell im Dienstvertrag (§§ BGB) und im Recht der Stellvertretung (§§ BGB). Es ist insoweit inhomogen als unterschiedliche Rechtsinstitute (z.B. das des Vertrages zwischen Kaufleuten [Handelsvertreter, Handelsmakler] und das der abhängigen Beschäftigung [Arbeitsrecht] einander überlagern.*

### 1. Prokura (§§48-58 HGB)

Die Prokura ist eine *vertypte Generalvollmacht* aufgrund der Elementarregeln der §§164ff BGB. Sie kann zwar im Sinne der BGB-Formfreiheit gemäß §48 Abs. 1 HGB „durch ausdrückliche Erklärung“, d.h. *formfrei* erteilt werden, wird jedoch gemäß §53 Abs. 1 HGB in das *Handelsregister* eingetragen. Die Schutzwirkung der Vorschriften über *gutgläubige Dritte* der §§170ff BGB und speziell des §173 BGB werden insofern *durch §15 HGB vertypt* als gutgläubige Dritte sich stets auf den Inhalt des Handelsregisters verlassen können (§15 Abs. 1 HGB), unrichtige aber noch nicht eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen ein gutgläubiger Dritter jedoch nicht gegen sich gelten lassen muß (§15 Abs. 2 HGB). *Bösgläubige Dritte* können sich, analog zu §173 BGB, auch nicht auf das Handelsregister berufen (§15 Abs. 3 HGB).

Prokura *ermächtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen*, d.h., zu allen *gewöhnlichen und außergewöhnlichen Schritten*, die bevollmächtigt werden können. (§49 Abs. 1 HGB). Für den Verkauf und die Belastung von Grundstücken ist eine *zusätzliche Einzelvollmacht* erforderlich (§49 Abs. 2 HGB). Bestimmte Vorgänge können durch gesetzliches Verbot *nicht bevollmächtigt* werden, auch nicht an Prokuristen. Beispiele sind etwa die Unterzeichnung des Jahresabschlusses (§245 HGB) oder die Anmeldung zum Handelsregister (§12 HGB).

Wird die Prokura an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt, so entsteht *Gesamtprokura* (§48 Abs. 2 HGB). Prokura darf aus Gründen der Gewährleistung von Rechtssicherheit *inhaltlich nicht beschränkt* werden (§50 HGB). Sie ist *jederzeit widerruflich* (§52 Abs. 1 HGB), *nicht übertragbar* (§52 Abs. 2 HGB) und *erlischt nicht durch Tod des Vollmachtgebers* (§52 Abs. 3 HGB). Der Prokurist zeichnet mit dem die Prokura andeutenden Zusatz „ppa.“ (§51 HGB).

### 2. Handlungsvollmacht (§§48-58 HGB)

Die Handlungsvollmacht ist insofern ein *Sonderfall der Prokura*, als durch sie nur die Geschäfts und Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die der Betrieb des Handelsgewerbes *gewöhnlich* mit sich bringt (§54 Abs. 1 HGB). Die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme von Darlehen und Prozeßführung wird von §54 Abs. 2 ausdrücklich unter den *Vorbehalt einer Einzelvollmacht* gestellt.

Die Handlungsvollmacht ist ebenso wie die Prokura *unübertragbar* (§58 HGB). Handlungsbevollmächtigt kann auch sein, wer Erfüllungsgehilfe ist, also Handlungsgehilfe (§55 Abs. 1 HGB). In diesem Fall ermächtigt die Handlungsvollmacht nicht, Verträge zu ändern, Zahlungsfristen zu gewähren (§55 Abs. 2 HGB) oder Zahlungen entgegenezunehmen (§55 Abs. 3 HGB).

Handlungsbevollmächtigte zeichnen mit dem Zusatz „i.V.“. Die Verwendung des Zusatzes „ppa.“ oder einer anderen Andeutung der Prokura ist ausdrücklich verboten (§57 HGB).

### 3. Handlungsgehilfe und Handlungslehrling (§§ 59-83 HGB)

Handlungsgehilfe ist, „wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist“ (§59 HGB), d.h., *nichtselbstständiger Arbeitnehmer*. Er hat *Wettbewerbsverbot* (§60 HGB), ein Arbeitsverhältnis mit den *arbeitsvertraglichen Nebenpflichten*, z.B. *Fürsorgepflicht des Arbeitgebers* (§62 HGB) und *Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall* (§63 HGB) sowie *Anspruch auf ein Arbeitszeugnis* (§73 HGB). Die schon erwähnten Vorschriften über Wettbewerbsverbot stellen die arbeitsrechtliche *Treuepflicht des Arbeitnehmers* dar. Insofern begegnet uns im HGB ein *Spezialfall des Arbeitsrechtes*. Vertritt ein Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling seinen Arbeitgeber („Prin-

zipal“) ohne dessen Wissen und Zustimmung, so gilt das Geschäft als genehmigt, wenn dieser das durch seinen Gehilfen geschlossene Geschäft nicht unverzüglich widerruft (§75h HGB). Insofern vertypt das HGB auch die im Bereich des bürgerlichen Rechts durch die Rechtsprechung geschaffenen Institute der *Duldungsvollmacht* und der *Anscheinsvollmacht*.

#### 4. Handelsvertreter (§§84-92c HGB)

Handelsvertreter ist, wer als *selbstständiger Gewerbetreibender* im Rahmen eines *dauerhaften Vertragsverhältnisses* für einen anderen Kaufmann Geschäfte zu *vermitteln* oder *in dessen Namen abzuschließen* (§84 Abs. 1 HGB). Mangelt es an Selbstständigkeit, so besteht ein Anstellungsverhältnis, d.h., ein Handlungsgehilfe (§84 Abs. 2 HGB). Der Kaufmann, für den Geschäfte vermittelt werden, kann selbst ein Vertreter sein (§84 Abs. 3 HGB).

Es besteht prinzipiell Formfreiheit, jedoch kann die gewillkürte Schriftform nicht ausgeschlossen werden (§85 HGB). Der Vertreter *nimmt die Interessen des vertretenen Kaufmannes* wahr, ist insofern *mitteilungsverpflichtet* (§86 HGB). Er kann für die Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen Dritter aus mit diesen geschlossenen Geschäften, d.h., für das *Inkasso* verantwortlich sein, in welchem Falle ihm hierfür eine besondere Inkassoprovision, die *Delkredereprovision* zusteht (§86b HGB). Der vertretene Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter die notwendigen *Unterlagen und Informationen* zukommen zu lassen (§86a HGB).

Der Handelsvertreter erhält *Provision* (§87 HGB). Diese ist fällig bei Vertragsschluß (§87a HGB). Es ist mangels anderslautender Vereinbarung *monatlich abzurechnen* (§87c HGB). Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre (§88 HGB). Der Handelsvertreter hat einen *Kündigungsanspruch* (§§89-89b HGB). Es kann *Schweigepflicht* und *Geheimnisschutz* vereinbart werden, in welchem Falle jedoch insoweit *Schriftformerfordernis* besteht (§90a HGB).

Als selbstständiger Vollkaufmann (§1 Abs. 2 Nr. 7 HGB) ist der Handelsvertreter im *Handelsregister* eingetragen.

#### 5. Handelsmakler (§§93-104 HGB)

Handelsmakler ist, wer *ohne dauerndes Vertragsverhältnis*, d.h., auf einer Fall-zu-Fall-Basis, gewerbsmäßig, d.h., selbstständig *Verträge für andere Personen vermittelt* (§93 HGB). §93 HGB spezifiziert ausdrücklich Verträge über die Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderung, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs aus Betätigungsfelöd des Handelsmaklers, schließt aber die Vermittlung anderer Geschäfte, speziell solche über Immobilien, ausdrücklich aus (§93 Abs. 1, Abs. 2). *Heiratsvermittler* und *Wohnungs- oder Immobilienmakler* sind insofern *Zivilmakler* und unterliegen nicht dem Handelsgesetzbuch.

Der Handelsmakler hat, sofern ihm dies nicht von den Parteien, zwischen denen er Geschäfte vermittelt erlassen wird, über jedes Geschäft eine *Schlußnote* anzufertigen (§94 HGB), aus der Gegenstand, Inhalt und Bedingungen jedes einzelnen Geschäftes ersichtlich sind. Er hat *Warenproben* aufzubehahren, bis Mängelrügen oder andere Einreden nicht mehr möglich sind (§96 HGB), in der Regel *keine Inkassovollmacht* (§97 HGB, dies kann jedoch einzelvertraglich vereinbart werden), *haftet schadensersatzrechtlich* (§98 HGB) und hat *gegen beide Parteien je 50% Lohnanspruch* insoweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist (§99 HGB). Außer der Aufbewahrungspflicht trifft ihn die Pflicht, ein *Tagebuch* zu führen (§100 HGB), das den Parteien jederzeit in sie betreffenden Auszügen (§101 HGB) sowie im Rechtsstreit (§102 HGB) vorgelegt werden kann.

Als selbstständiger Vollkaufmann (§1 Abs. 2 Nr. 7 HGB) ist der Handelsmakler wie der Handelsvertreter im *Handelsregister* eingetragen.

# Arten von Vollmachten

**§49 HGB. [Umfang der Prokura].** (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

**§54 HGB. [Handlungsvollmacht].** (1) Ist jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörenden Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

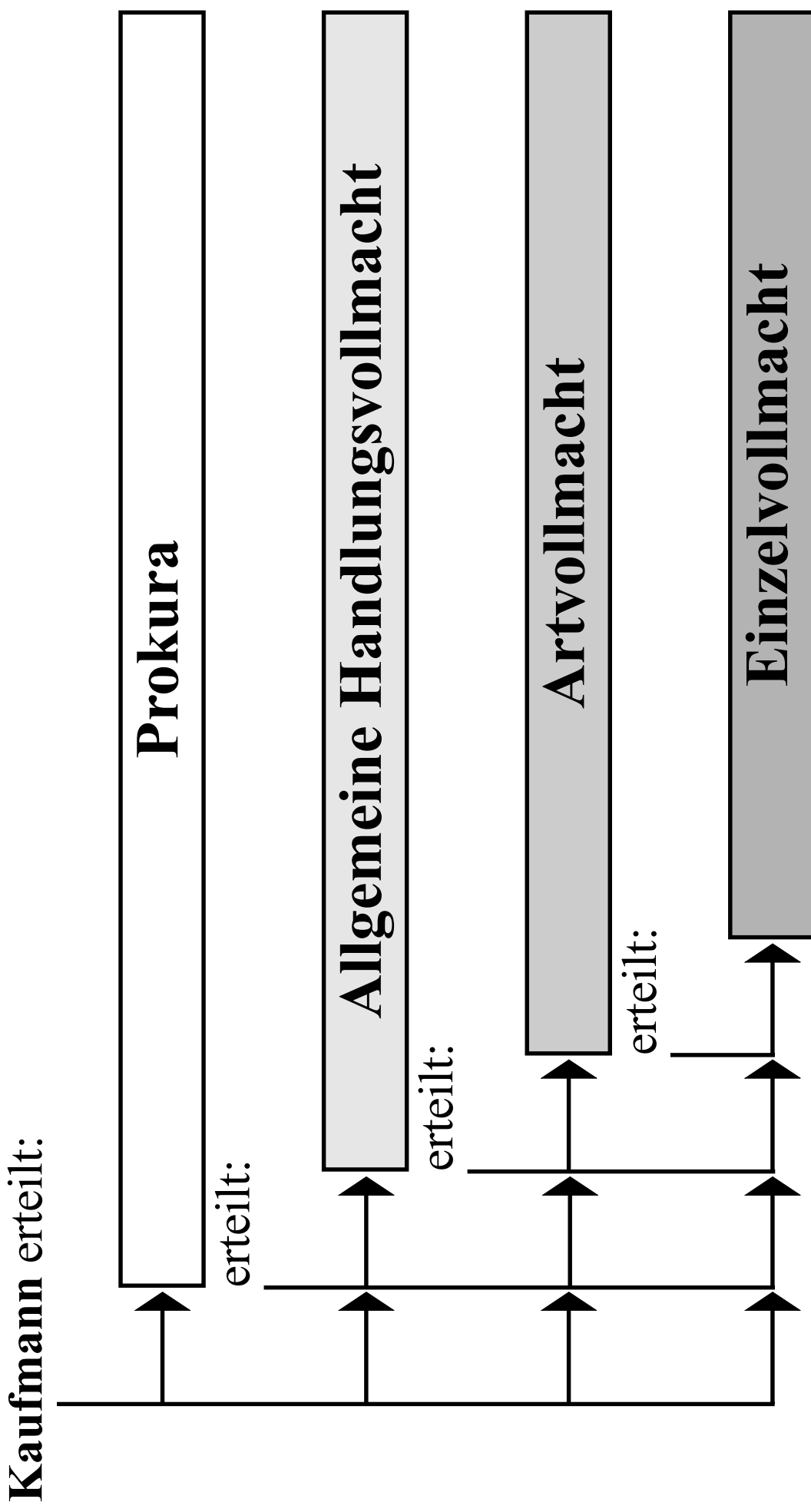
(2) ...

# Übersicht über die Möglichkeiten der Bevollmächtigung

Unternehmer	Prokura	Allg. HV	ArtV	EinzV
Eid leisten Steuererklärung oder Bilanz unterschreiben HR-Anmeldung Konkurs anmelden Geschäft verkaufen Prokura erteilen Gesellschafter aufnehmen	Vertretungsvollmacht ist gesetzlich verboten			
Grundstücke Belasten/verkaufen	Besondere Vollmacht erforderlich			
Grundstücke kaufen Prozesse führen Darlehen aufnehmen Wechsel akzeptieren				
Zahlungen leisten Verkaufen Mitarbeiter entlassen/einstellen				
Einkaufen	Keine besondere Vollmacht erforderlich			
Unterschriftenformen	<i>ppa. Meibler i.V. Wagner</i>		<i>i.A. Vollmer</i>	



# Erteilung der Vollmacht und Arten von Vollmachten



**§59 HGB. [Handlungsgehilfe].** Wer in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe), hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienst zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauches gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart.

**§84 HGB. [Begriff des Handelsvertreters].** (1) Handelsvertreter ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer (Unternehmer) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Selbstständig ist, wer im wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

(2) Wer, ohne selbstständig im Sinne des Absatzes 1 zu sein, ständig damit betraut ist, für einen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen, gilt als Angestellter.

(3) Der Unternehmer kann auch ein Handelsvertreter sein.

**§93 HGB. [Begriff {des Handelsmaklers}].** (1) Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderung, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers.

(2) Auf die Vermittlung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittlung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittlung durch einen Handelsmakler erfolgte, die Vorschriften dieses Abschnittes keine Anwendung.

**§383 HGB. [Kommissionär; Kommissionsvertrag].** Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig unternimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

## Viertes Buch HGB §§343-457: Handelsgeschäfte

Alle Geschäfte, die zum Betrieb des Handelsgewerbes gehören (§343),  
Generelle Anwendung des BGB, soweit keine besonderen Vorschriften.

<b>Handels- kauf</b>	<b>Kommissi- onsge- schäft</b>	<b>Fracht- geschäft</b>	<b>Beförde- rung</b>	<b>Spediti- ons- geschäft</b>	<b>Lager- geschäft</b>
(§§373-382 HGB)	(§§383-406 HGB)	(§§407- 452d HGB)	(§§452- 452d HGB)	(§§453-466 HGB)	(§§467- 475h HGB)

Wichtige generelle Vorschriften: Handelsgeschäftsvermutung (§344), Handelsbräuche (§346), Sorgfalt (§347), Zinsen (§§352ff), Kontokorrent (§355), Schweigen auf Anträge (§362), Orderpapiere und Indossamente (§§363ff), Gutgläubiger Erwerb (§§366f), Zurückbehaltungsrecht (§§369f);  
Außer Sonderregeln für Bürgschaft (§§348-350) auch Minderkaufleute (§351).

# Übersicht über die wichtigsten Handelsgeschäfte

*Viertes Buch (§§343–475h HGB)*

*Die besonderen Rechtsverhältnisse des Kaufmannes*

Version 2.00 © Harry Zingel 1996-2006, EMail: HZingel@aol.com, Internet: <http://www.zingel.de>

Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung

## Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Vorschriften (§§343-372 HGB) .....	1	6. Beförderung mit verschiedenen Beförderungs-	
2. Der Handelskauf (§§373-382 HGB) .....	1	mitteln (§§452-452d HGB) .....	3
3. Das Kommissionsgeschäft (§§383-406 HGB) .....	1	7. Das Speditionsgeschäft (§§453-466 HGB) .....	3
4. Das Frachtgeschäft (§§407-452d HGB) .....	2	8. Das Lagergeschäft (§§467-475h HGB) .....	3
5. Der Umzugsvertrag (§§451-451h HGB) .....	2		

*Handelsgeschäfte im Sinne des §343 HGB sind alle Geschäfte des Kaufmannes, die zu seinem Handelsgewerbe gehören. Der Begriff des Handelsgewerbes wird von den §§1 bis 6 HGB definiert. Von einem Kaufmann vorgenommene Rechtsgeschäfte gelten regelmäßig als Handelsgeschäfte, auch dann, wenn sie nicht zu seinem eigentlichen Handelsgewerbe gehören, es sei denn, das Gegenteil ist beweisbar (Handelsgeschäftsvermutung, §343 Abs. 2 und §344 HGB). Für Handelsgeschäfte werden die weiter gültigen Vorschriften des BGB durch das HGB ergänzt.*

### 1. Allgemeine Vorschriften (§§343-372 HGB)

Man unterscheidet *ein- und zweiseitige Handelsgeschäfte*, aber auch auf einseitige Handelsgeschäfte finden die Vorschriften des HGB Anwendung (§344 HGB). Auf bestehende *Handelsbräuche* ist Rücksicht zu nehmen (§346 HGB) und es besteht eine *besondere Sorgfaltspflicht* (§347 HGB). Statt des gesetzlichen Zinssatzes von 4% (§246 BGB) kann der Kaufmann 5% verlangen (§352 HGB). *Zinsezinsen* sind im HGB ebenso wie im BGB *verboten* (§248 BGB, §353 HGB). Zinsen können, ebenso wie Provision und Lagergeld, schon aufgrund des Handelsgeschäftes und ohne besondere Vereinbarung verlangt werden (§354 HGB); insofern wird das Handelsgeschäfts vertypt in einer Form als daß *Schweigen* hier zu einer *Zustimmung* erklärt wird. Das gleiche gilt für das *Schweigen des Kaufmannes auf Willenserklärungen anderer Kaufleute* innerhalb dauernder Geschäftsbeziehungen. Während im BGB nicht-normiertes Schweigen stets als Ablehnung gedeutet wird, so ordnet §362 HGB an, daß das Schweigen des Kaufmannes innerhalb laufender Geschäftsbeziehungen als *Zustimmung* zu deuten sei. Diese Regel dient der Vereinfachung des Rechtsverkehrs. Die unverlangte Zusendung von Ware kann jedoch einen Verstoß gegen §1 UWG bedeuten in welchem Falle Schweigen des Kaufmannes nicht als Zustimmung gedeutet wird.

Die Vorschrift hinsichtlich der *Qualität bei Gattungsgeschäften* des §243 BGB wird in §360 HGB für Handelsgeschäfte analog übernommen. Während im BGB Schuldverhältnisse mangels anderer Vereinbarungen (z.B. Fixschuld) grundsätzlich sofort erfüllt werden können (§271 Abs. 1 BGB), so kann die Erfüllung von Leistungsschulden aus Handelskäufen *nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten* verlangt werden (§358 HGB). "*Gewöhnliche Geschäftszeiten*" sind ein *Handelsbrauch* im Sinne des §346 HGB.

*Orderpapiere des Kaufmannes* können grundsätzlich weitergegeben werden (§363 HGB); durch Indossament gehen die Rechte aus dem indossierten Papier auf den Indossatar über (§364 Abs. 1 HGB).

### 2. Der Handelskauf (§§373-382 HGB)

§373 HGB ermächtigt den Verkäufer einer Ware ausdrücklich, diese auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus zu lagern, wenn dieser sich in *Annahmeverzug* befindet. Ferner wird der Verkäufer von §373 Abs. 2 ermächtigt, im Falle des Annahmeverzuges des Käufers Waren nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern zu lassen oder freihändig zu verkaufen (*Selbsthilfeverkauf*). Droht Verderb der Ware, so kann die Androhung unterbleiben (§373 Abs. 2 Satz 2 HGB) (*Notverkauf*). Ansonsten ist für die Fälle des Verzuges das BGB anwendbar.

Im Falle des *Bestimmungskaufes* (Spezifikationskaufes) ist der Käufer ausdrücklich verpflichtet, die Spezifikation der Kaufsache(n) vorzunehmen (§375 Abs. 1 HGB); andernfalls kann entweder der *Verkäufer diese Spezifikation vornehmen* und liefern oder *Schadensersatz wegen Nichterfüllung* verlangen oder *vom Vertrag zurücktreten* (§375 Abs. 2 HGB). Rücktritt vom Verträge und Schadensersatz wegen Nichterfüllung werden bei Annahmeverzug in Handelskäufen auch ausdrücklich durch §376 festgelegt.

Die Vorschriften des §477 BGB über *Untersuchungs- und Rügepflichten* werden durch die §§377, 378 HGB im Handelsverkauf insofern *verschärft* als offensichtliche Mängel *nur unverzüglich* gerügt werden können und ansonsten als genehmigt gelten. Verdeckte Mängel sind *unverzüglich nach Entdeckung* zu rügen und gelten ansonsten als genehmigt (§377 Abs. 3 HGB). Auf die Entdeckungsfrist ist §195 BGB anzuwenden, doch muß nachweisbar sein, daß der Mangel schon zur Zeit des Gefahrüberganges galt, was oft recht schwierig sein kann.

Analog zu den entsprechenden Vorschriften des BGB gelten diese Regeln nicht, wenn Fehler vom Verkäufer arglistig verschwiegen worden sind.

### 3. Das Kommissionsgeschäft (§§383-406 HGB)

Kommissionär ist, wer *gewerbsmäßig Waren oder Wertpapiere eines anderen für Rechnung des anderen in eigenen Namen kauft oder verkauft* (§383 HGB). Der Kommissionär ist *Besitzer, aber nicht Eigentümer* der von ihm verkauften Sachen. Der ihm die Sachen überläßt, heißt in der Terminologie des HGB auch *Kommittent*.

Den Kommissionär trifft eine *besondere Sorgfaltspflicht* (§384 Abs. 1 HGB), eine *Informationspflicht* (§384 Abs. 2 und auch §388 HGB) und eine *Haftung* (§384 Abs. 3 HGB), er ist dem Kommittenten gegenüber *weisungs- und preisgebunden* (§§385, 386 HGB). Dem Kommissionär stehen für seine Tätigkeit *Provision* (§396 Abs. 1 HGB), *Aufwandsersatz* (§396 Abs. 2 HGB), ein *Pfandrecht* (§397 HGB), ein *Befriedigungsrecht* (§§398, 399 HGB) und mangels einer abweichenden Vereinbarung eine *Delkredereprovision* (§394 Abs. 2 HGB) zu. Schließt er ein Geschäft zu besseren Bedingungen ab, als dies ursprünglich mit dem Kommittenten vereinbart war, so kommt dies jedoch dem *Kommittenten* zugute (§387 HGB). Der Kommissionär ist ausdrücklich befugt, mangels einer anderen Vereinbarung selbst als Verkäufer oder Käufer einzutreten, also selbst in das Geschäft einzutreten (Selbsteintritt, §400 HGB). In diesem Falle kann dennoch Provision verlangt werden (§403 HGB).

Die Vorschriften über *Untersuchungs- und Rügepflichten* im Handelskauf der §§377 bis 379 HGB *gelten auch für Einkaufskommission* (§391 HGB).

### 4. Das Frachtgeschäft (§§407-452d HGB)

Das Frachtgeschäft wurde durch das Transportrechtsreformgesetz zum 1. Juli 1998 *vollkommen neu geregelt*.

Durch den Frachtvertrag wird der *Frachtführer* verpflichtet, das Gut zum Bestimmungsort zu *befördern* und dort an den Empfänger *abzuliefern*; der *Absender* wird verpflichtet, die vereinbarte Fracht zu zahlen (§407 Abs. 1 und 2 HGB). Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind nur anzuwenden, wenn das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll und die Beförderung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört. Der Frachtvertrag ist *jederzeit durch den Absender kündbar* (§415 HGB). Der Seehandel ist immer noch selbständig geregelt.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines *Frachtbriefes* verlangen, der folgende Angaben enthalten muß (§408 HGB):

1. Ort und Tag der Ausstellung;
2. Name und Anschrift des Absenders;
3. Name und Anschrift des Frachtführers;
4. Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle;
5. Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse;

6. die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung;
7. Zahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke;
8. Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes;
10. den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme;
11. Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes;
12. eine Vereinbarung über die Beförderung in offenem, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeug oder auf Deck.

Weitere Abreden können getroffen und in den Frachtbrief aufgenommen werden, wenn die Parteien es wünschen.

Der Frachtbrief muß in *drei Originalausfertigungen* erstellt werden, von denen eine beim Absender bleibt, eine das Gut begleitet und die letzte für den Frachtführer bestimmt ist (§408 Abs. 2 HGB). Der Frachtbrief hat *Beweiskraft* (§409 HGB) und ist insoweit ein *Sonderfall der gesetzlichen Schriftformerfordernis*.

Über die zu transportierende Fracht kann ein *Ladeschein* ausgestellt werden, der eine *indossierbare Urkunde* sein kann (§§444ff HGB). Zum Empfang des Gutes ist die auf dem Ladeschein angegebene Person berechtigt, aber wenn der Ladeschein an Order lautet, wird er zu einem *Inhaberpapier*, d.h., das Gut muß an den Inhaber des Ladescheines abgeliefert werden (§446 HGB). Dieser ist insofern ein *Traditionspapier* (§448 HGB). Im Seefrachtgeschäft entspricht das *Konossament* dem Ladeschein (§450 HGB).

Insbesondere neu geregelt wurde die *Haftungsvorschriften* im Frachtgeschäft. Der *Absender haftet* verschuldensunabhängig bei ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung, Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Frachtbrief, Nichtmitteilung der Gefährlichkeit des Gutes oder Unvollständigkeit, Fehlens oder Unrichtigkeit anderer Unkunden oder Auskünfte (§414 Abs. 1 HGB). Der *Frachtführer* wird hingegen von seiner *Haftung befreit*, soweit Verlust, Verspätung oder Beschädigung auf ungenügende Verpackung durch den Absender, vereinbarte oder „der Übung entsprechende“, d.h., normalen offenen Transport, Behandlung oder Verladung durch den Absender oder den Empfänger, natürliche Beschaffenheit des Gutes, ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender oder die Beförderung lebender Tiere entstehen (§427 HGB). Durch §426 HGB wird der Frachtführer ferner bei höherer Gewalt von seiner Haftung befreit. §424 HGB normiert eine *Verlustvermutung*, wenn die Fracht nicht innerhalb bestimmter Maximallieferfristen abgeliefert wird.

*Offensichtliche Schäden* müssen bei Ablieferung der Fracht unverzüglich angezeigt werden; ansonsten gilt die Vermutung, das Gut sei in ordnungsgemäßem Zustand abgeliefert worden (§438 Abs. 1 HGB). Diese Regel dient der *Rechtssicherheit*. Die *Kosten der Schadensfeststellung* fallen dem Frachtführer zur Last (§430 HGB). Die *Verjährung* beträgt ein Jahr, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit



jedoch drei Jahre (§439 Abs. 1 HGB) und beginnt mit dem Tag der Ablieferung (§439 Abs. 2 HGB).

Allgemein liegt die *Haftungshöchstgrenze* bei 8,33 DM je kg Fracht bei Verlust (§431 Abs. 1 und 2 HGB) und ist für Verspätungen und Vermögensschäden auf das Dreifache dieses Betrages beschränkt (§§431 Abs. 3, 433 HGB). Auch *außervertragliche Ansprüche* sind auf diese Höchstgrenzen beschränkt (§434 BGB), selbstverständlich aber nicht solche aus unerlaubter Handlung (§§823ff BGB).

## 5. Der Umzugsvertrag (§§451-451h HGB)

Auch der *Umzugsvertrag* wurde zum 1. Juli 1998 neu geregelt und ist nunmehr Teil des Frachtgeschäftes. Die Pflichten des Frachtführers umfassen beim Umzugsvertrag ausdrücklich auch das Ab- und Aufbauen der Möbel sowie das Be- und Entladen der Fahrzeuge (§451a HGB). Ein Frachtbrief ist nicht erforderlich, aber gefährliche Güter müssen deklariert werden (§451b HGB). Die *Haftung des Frachtführers* ist auf 620 Euro je m<sup>3</sup> Fracht beschränkt (§451c HGB) und bei Beförderung von bestimmten Wertgegenständen, bei ungenügender Verpackung oder unsachgemäßer Behandlung durch den Absender sowie der Verladung oder dem Transport von nicht transportfähigen Gütern ausgeschlossen (§451d HGB). In diesen Fällen muß der Absender besondere Versicherungen abschließen bzw. besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen. Insofern ist ein Interessenausgleich zwischen Frachtführer und Absender geregelt.

## 6. Beförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln (§§452-452d HGB)

Bei *Beförderung eines Gutes mit mehreren verschiedenartigen Transportmitteln*, so gelten die deutschen Rechtsnormen für deutsche Spediteure, wenn auch nur ein Teil des Gesamttransportes deutschen Regeln unterworfen wäre. Für Schäden, die auf mehrstufigen Transporten entstehen, werden spezifische Regeln über die Vermutung angeordnet, in welchem Teil des Transportes der Schaden entstanden ist (§452bff HGB).

## 7. Das Speditionsgeschäft (§§453-466 HGB)

Auch das Speditionsgeschäft wurde durch die Transportrechtsreform zum 1. Juli 1998 *vollkommen neu geregelt*.

Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, die *Versendung des Gutes zu besorgen*, und der Versender wird verpflichtet, die vereinbarte *Vergütung zu bezahlen*. Die Vorschriften über das Speditionsgeschäft gelten nur, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört (§453 HGB). Zur Versendung gehört auch die *Organisation des Transports* (§454 HGB). Der Spediteur ist nach wie vor berechtigt, den Transport selbst auszuführen (*Selbsteintritt*, §458 HGB), in welchem Falle das Frachtgeschäft und das Speditionsgeschäft *zusammenfallen*. Auch *Sammelladungen* sind nach wie vor möglich (§460 HGB). Der Spediteur *haftet wie der Frachtführer* (§461 HGB), aber auch für seine Leute und andere, die er beauftragt (§463 HGB). Er hat aus dem Speditionsvertrag ein *Pfandrecht* (§464 HGB).

## 8. Das Lagergeschäft (§§467-475h HGB)

Schließlich wurde auch das Speditionsgeschäft durch die Transportrechtsreform zum 1. Juli 1998 *vollkommen neu geregelt*.

Durch den Lagervertrag wird der *Lagerhalter verpflichtet*, das Gut zu *lagern und aufzubewahren*, der *Einlagerer* wird verpflichtet, die vereinbarte *Vergütung zu bezahlen*. Auch das Lagergeschäft ist wie das Speditions- und das Frachtgeschäft an das Bestehen der *Kaufmannseigenschaft*, d.h., an den *Gewerbebetrieb* gebunden (§467 HGB).

Der Einlagerer muß *Gefahrgüter deklarieren* und dem Lagerhalter alle weiteren zur Einlagerung erforderlichen Informationen geben (§468 Abs. 1 HGB). Diese Unterrichtungspflicht ist *formfrei*. Ist der Einlagerer ein Verbraucher, so hat der Lagerhalter auch für die angemessene Verpackung des Gutes zu sorgen (§468 Abs. 2 HGB). Insofern liegt auch hier eine *Erleichterung für Nichtkaufleute* vor.

*Sammellagerung*, d.h., *Vermischung gelagerter Güter* ist nur mit Zustimmung der Einlagerer möglich und begründet *Miteigentum* im bürgerlich-rechtlichen Sinne (§469 HGB).

Der Lagerhalter hat Anspruch auf *Aufwerndungersatz* (§474 HGB). Er hat die *Interessen des Einlagerers wahrzunehmen und zu sichern*, insbesondere bei *Schäden* (§470 HGB). Der Einlagerer kann das Gut jederzeit *besichtigen* (§471 Abs. 1 HGB) und kann *Weisungen über die Art der Einlagerung* erteilen (§471 Abs. 2 HGB), insbesondere auch eine Versicherung der eingelagerten Güter verlangen (§472 HGB) und das eingelagerte Gut jederzeit herausverlangen (§473 HGB). Der Lagerhalter *haftet wie der Frachtführer* (§475 HGB). Er besitzt ein *Pfandrecht* an den eingelagerten Sachen (§475b HGB).

Über die eingelagerten Güter kann ein Lagerschein ausgestellt werden (§475c HGB), der mindestens enthalten soll:

1. Ort und Tag der Ausstellung,
2. Name und Anschrift des Einlagerers,
3. Name und Anschrift des Lagerhalters,
4. Ort und Tag der Einlagerung,
5. Bezeichnung der Art des Gutes, der Verpackung und die Gefahrendeklaration,
6. Anzahl, Zeichen und Nummern der Packstücke,
7. Rohgewicht oder Menge des Gutes,
8. bei Sammellagerung einen Vermerk hierüber.

Weitere Angaben können in den Lagerschein aufgenommen werden, wenn der Lagerhalter es für zweckmäßig hält. Der Lagerschein begründet eine Vermutung über Art und Menge des Gutes. Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist der Lagerhalter zur Rückgabe des Gutes nur gegen Auslieferung des Lagerscheines verpflichtet (§475e HGB). Der Lagerschein legitimiert den Inhaber zum Empfang des Gutes (§475f HGB). Er kann an Order lauten, wodurch er zu einem Traditionspapier wird (§475g HGB).